

Ein zweites kasuistisches Bedenken gegen die Allgemeingültigkeit unserer Lösung des Falles betrifft Personen von so bewährter Tugend, daß es sozusagen unverzeihlich wäre, an ihrem Gnadestande zu zweifeln und an die Notwendigkeit eines Sakramentes der Toten zu denken. „*Praesumptio cedat veritati.*“

Gerade der sogenannte „Ruf der Heiligkeit“ kann den betreffenden Menschen, lebenden und verstorbenen, sogar empfindlich schaden, indem ihnen nämlich helfende Liebeswerke entgehen können.

P. Josef Schleinkofer zu Cham in der Oberpfalz war ein sehr verdienstvoller Missionär und ist am 8. Jänner 1929 im Rufe der Heiligkeit gestorben. Im Sommer 1929 sah Therese Neumann seine Seele im Fegefeuer. Eine Anzahl Priester, darunter auch Pfarrer Franz Naber, kamen ihm nun reichlicher zu Hilfe und nach drei Wochen opferte auch Therese Sühneleiden für ihn auf. Einige Tage später waren Pfarrer Naber und noch ein Priester am Schmerzenslager der Therese; da rief sie laut: „Pater Schleinkofer kommt!“ Nun hörten die zwei Priester mit aller Deutlichkeit die ihnen so gut bekannte Stimme des P. Schleinkofer, wie er für die erwiesene große Liebe dankte (siehe Jahrbuch von Konnersreuth 1930, S. 54).

Ähnlich, wie arme Seelen von dem sogenannten „Ruf der Heiligkeit“ Nachteil haben können, so noch viel leichter Sterbende. Es ist anscheinend kein Segen Gottes bei diesen privaten Heiligsprechungen. Wir dürfen das Wort „heilig“ nicht durch Inflation des Gebrauches entwerten. Das Wort „heilig“ muß heilig gehalten werden.

Aber selbst bei einem heiligen Johannes v. Kreuz und bei der Kleinen heiligen Theresia und zahllosen anderen Auserwählten Gottes sehen wir, daß die Sterbestunde ganz große Prüfungen und innere Leiden bringen könne und daß auch bei ihnen priesterlicher Beistand wahrlich nicht überflüssig ist. Lassen wir uns also auch durch den „Ruf der Heiligkeit“ unsere Hirten-sorge für die Sterbenden nicht lähmen. Auch ihnen gegenüber ist ein Versehgang ganz gewiß wichtiger als die Einhaltung der Stunde für die Pfarrmesse.

Heiligenkreuz b. Baden. *Prof. P. Matthäus Kurz O. Cist.*

(Mühsame Versehänge in der Mission.) 1. P. Theo wird Sonntag nachmittags zu einem schwerkranken Eingeborenen gerufen. Nach 4¹/₂stündigem Marsche gelangt er zu dem Kranken, dem er aber nur mehr die heilige Ölung spenden kann, weil die Spendung der heiligen Kommunion ob der körperlichen Gebrechen desselben unmöglich ist. P. Theo hat seit Mittag nichts mehr zu sich genommen, ist sehr ermüdet und muß nun — es

ist $\frac{1}{2}$ 11 Uhr nachts — wieder vier bis fünf Stunden zur Missionsstation zurückwandern. Er hat zwar einen katholischen Begleiter mit sich, aber angesichts der Beschwerden und des langen Weges zweifelt er, ob es nicht besser sei, das Allerheiligste zu kommunizieren als wieder mit sich nach Hause zu tragen. Was soll er anfangen?

2. Derselbe P. Theo ist über ein Jahr ohne jede Verbindung mit einem Teile seiner Christen, die sich in äußerst traurigen Verhältnissen befinden (Hungersnot, Verfolgung, Beraubung, Krankheit und Tod). P. Theo kommt nun endlich einige Tage vor Schluß der Osterkommunionzeit zu ihnen. Er hat das Allerheiligste vorschriftsmäßig verwahrt mit sich genommen und kann acht Katholiken die heilige Kommunion reichen. Es sind halbverhungerte Gestalten, von Rheuma und Gicht schwer getroffene Menschen, die armselig in ihren kleinen Buschunterkünften kauern. P. Theo spendet die Osterkommunion oder per modum viatici die heilige Kommunion an diese Menschen, ohne auf das Gebot der Nüchternheit Rücksicht zu nehmen. In absehbarer Zeit kann er nicht mehr zu diesen armen Leuten gelangen. Konnte, resp. mußte P. Theo so handeln?

Ad 1. Can. 858 besagt: „Qui a media nocte ieiunium naturale non servaverit, nequit ad ss. Eucharistiam admitti, nisi mortis urgeat periculum, aut necessitas impediendi irreverentiam in sacramentum.“ Wenn P. Theo zweifelt, ob er das Allerheiligste wieder den weiten Weg mit nach Hause nehmen soll oder kommunizieren soll, so ist dieser Zweifel wohl deshalb, weil er eine Irreverenz befürchtet ob seiner körperlichen Schwäche und des beschwerlichen Weges. Er hat seit Mittag nichts zu sich genommen. Es ist $\frac{1}{2}$ 11 Uhr nachts. P. Theo kann ruhig konsumieren, denn der Wortlaut des Kanons spricht für ihn und zerstreut seine letzten Zweifel.

Ad 2. Auch für diesen Fall kann can. 858 in Anwendung gebracht werden. Nach dem Wortlaut der Angabe handelt es sich doch um Menschen, die in Todesgefahr schweben. Noch dazu ist es dem Missionär nicht möglich, in absehbarer Zeit wieder zu ihnen zu kommen. Sollte sich bei dem einen oder anderen von diesen armen Menschen noch ein Zweifel erübrigen, ob der zitierte § 1 des Kanons Geltung hat, dann spricht § 2 desselben Kanons: „Infirmi tamen, qui iam a mense decumbunt sine certa spe ut cito convalescant, de prudenti confessarii consilio ss. Eucharistiam sumere possunt semel aut bis in hebdomada, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumpserint.“ Bedenkt P. Theo dazu den Grundsatz: „Sacramenta sunt propter homines“, dann wird er in seiner außerordent-

lichen Situation zum Schlusse kommen, daß er im gegebenen Falle die heilige Kommunion nicht nur spenden konnte, sondern mußte.

Schwaz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner O. F. M.

(Der Zusatz „sub poena reincidentiae“ beim kirchenrechtlichen Rekurs gemäß can. 2254, § 1.) Der Redaktion dieser Zeitschrift wurde nachstehender Fall mit der Bitte um theologische Begutachtung vorgelegt:

Der Priester Caius ist propter absolutionem proprii complicitis der excommunicatio S. Pontifici specialissimo modo reservata verfallen. Mit Rücksicht auf can. 2254, § 1: „In casibus urgentioribus“ u. s. w., wird tatsächlich Caius von einem Beichtvater, dem besondere Vollmachten abgehen, losgesprochen. Auf Begehren des Pönitenten übernimmt es sogar der Beichtvater, den vom Kirchenrecht befohlenen Rekurs selber für Caius vorzunehmen. Dieser jedoch kümmert sich nicht mehr um die Angelegenheit und versäumt es aus Nachlässigkeit, sich beim Beichtvater wieder einzufinden, um die Antwort zu vernehmen.

Erst nach mehreren Jahren, anlässlich geistlicher Exerzitionen, erinnert sich Caius daran, konnte aber die Antwort von Rom nun nicht mehr einholen, weil unterdessen der Beichtvater an einen dem Caius unbekanntem Ort versetzt worden war. Nachdem auf alle diese Umstände nachdrücklich hingewiesen worden war, erteilte schließlich dem Caius ein „alius confessarius“ die gewünschte Lossprechung, allerdings erst nach längerem Zaudern und Nachdenken, mit Rücksicht darauf, daß der „recursus debitus, etsi frustra“ in der Tat doch war gemacht worden durch den ersten Beichtvater, und daß eine „reincidentia in censuram“ deswegen nicht sicher ist u. s. w.

Hat dieser „alius confessarius“, der ja keine besonderen Vollmachten besaß, richtig gehandelt? Was bleibt dem Caius jetzt noch zu tun übrig?

Einige Vorbemerkungen seien hier gestattet. Erstens soll betont sein, daß bei Behandlung dieses Falles eine Gefährdung des sigillum nicht in Betracht kommt. Zweitens steht es fest, daß auf das ernste und aufrichtige Verlangen des Caius hin der erste Beichtvater innerhalb eines Monats tatsächlich für ihn den Rekurs gemacht hat. Erst nachher hat Caius infolge von Nachlässigkeit die Angelegenheit auf sich beruhen lassen, und sich mit dem Beichtvater nicht mehr in Verbindung gesetzt. Endlich lohnt es sich, gleich bei Beginn darauf hinzuweisen, daß hier schon früher (vgl. z. B. in dieser Zeitschrift 1925, S. 763 ff. u. s. w.) in grundsätzlicher Weise die Bedingungen zur Absolution von vorbehaltenen Zensuren erörtert wurden. Deshalb soll